Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2014/00418**
Datum: 25.11.2014
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 58110220/6600.1030
Verfasser: FB Bauen
Plandatum:

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF	22.01.2015	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	28.01.2015	öffentlich Entscheidung

Betreff: Einziehung des Parkplatzes Theodor-Storm-Straße

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Einziehung des Parkplatzes Theodor-Storm-Straße nach § 8 Abs. 2 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA).

2. Die Stadtverwaltung veranlasst die öffentliche Bekanntmachung der Absicht der Einziehung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale), die Antragstellung auf Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde sowie die öffentliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale).

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Finanzielle Auswirkung:

keine

Begründung:

Nach § 8 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (StrG LSA) kann der Träger der Straßenbaulast die Einziehung von Straßen verfügen, wenn sie ihre Verkehrsbedeutung verloren haben oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

In den letzten Jahren wurden mehrere Wohngebäude in Halle-Neustadt im Rahmen von Stadtumbaumaßnahmen zurückgebaut. Durch den Abbruch von Wohngebäuden im Umfeld des Parkplatzes Theodor-Storm-Straße erfüllt der Parkplatz seine Funktion nicht mehr. Der Parkplatz wird von der Allgemeinheit nicht mehr genutzt, die Verkehrsbedeutung ist somit entfallen.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hatte in seiner Sitzung am 28.01.2009 schon einmal die Einziehung des gesamten Parkplatzbereiches (Theodor-Storm-Straße und Gellertstraße) beschlossen (Vorlage IV/2008/07476). Bereits damals sollte der Parkplatz eingezogen werden, weil dieser durch den Abbruch der umliegenden Wohngebäude seine Funktion nicht mehr erfüllt hat und die Verkehrsbedeutung entfallen war.

Im Rahmen der Ankündigung der Absicht der Einziehung gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA legte ein Anwohner in der Theodor-Storm-Straße Widerspruch gegen diese Einziehung ein. Er trug vor, dass der Parkplatz nach wie vor genutzt werde und eine immer stärkere Belegung des Parkplatzes zu beobachten sei.

Diesen Einwand hat das damalige Straßen- und Tiefbauamt zum Anlass genommen, mehrere Ortsbesichtigungen durchzuführen. Dabei wurde festgestellt, dass der Parkplatzbereich, welcher von der Gellertstraße aus erschlossen ist, von durchschnittlich 20 Fahrzeugen in Anspruch genommen wird. Dieser selbständige Parkplatzbereich mit einer maximalen Belegung von 38 Fahrzeugen ist der Verkehrsanlage Gellertstraße zugehörig. Er kann aufgrund der weiteren Nutzung durch die Allgemeinheit nicht eingezogen werden.
Für den selbständigen Parkplatz Theodor-Storm-Straße, welcher von der Theodor-Storm-Straße aus erreichbar ist, ist nach wie vor festzustellen, dass dieser nicht mehr genutzt wird. Die Voraussetzung für eine Einziehung ist erfüllt und der Parkplatz kann gemäß § 8 StrG LSA eingezogen werden. Eingezogen wird der Bereich zwischen der Zufahrt von der Theodor-Storm-Straße und dem Parkplatzbereich Gellertstraße (siehe Lageplan).
Nach erfolgreicher Einziehung ist vorgesehen, den Parkplatz im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zurückzubauen und eine Grüngestaltung vorzunehmen.

Nach § 8 Abs. 4 StrG LSA ist die Absicht der Einziehung drei Monate vorher öffentlich bekannt zu machen, um die Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.
Für die Veröffentlichung der Ankündigung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) ist folgender Text vorgesehen:

Es ist beabsichtigt, den in der Gemarkung Halle-Neustadt, Flur 2 der Stadt Halle (Saale) gelegenen selbständigen Parkplatz in der Theodor-Storm-Straße aufgrund des Wegfalls seiner Verkehrsbedeutung gemäß § 8 Abs. 2 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) einzuziehen.

Der Parkplatz befindet sich nördlich der Theodor-Storm-Straße und westlich der Gellertstraße.

Die Absicht der Einziehung wird gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA (Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ein Lageplan des zur Einziehung vorgesehenen selbständigen Parkplatzes Theodor-Storm-Straße liegt in der Zeit vom ... bis ... während der Dienstzeiten, Montag bis Freitag, 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr, bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bauen, Abt. Straßenverwaltung, Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale) in der 6. Etage, Zimmer 650 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.
Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können bei der Stadt Halle (Saale) innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Halle, den **Dr. Bernd Wiegand**
Oberbürgermeister

Werden innerhalb der öffentlichen Auslegung keine Einwendungen vorgetragen, wird unmittelbar nach Ablauf des Auslegungszeitraums die Zustimmung des Landesverwaltungsamtes als Straßenaufsichtsbehörde gemäß § 8 Abs. 2 StrG LSA eingeholt.

Nach Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde erfolgt die Veröffentlichung der Einziehung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale). Dafür ist folgender Text vorgesehen:

Der in der Gemarkung Halle-Neustadt, Flur 2 der Stadt Halle (Saale) gelegene selbständige Parkplatz Theodor-Storm-Straße wird auf Grund des Wegfalls seiner Verkehrsbedeutung gemäß § 8 Abs. 2 StrG LSA (Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt) eingezogen.

Der Parkplatz befindet sich nördlich der Theodor-Storm-Straße und westlich der Gellertstraße.
Er umfasst ein Teilstück des Flurstücks 87. Seine Größe beträgt ca. 3.143 m².

Das Landesverwaltungsamt als Straßenaufsichtsbehörde hat der Einziehung mit Verfügung vom … zugestimmt.

<u>Rechtsbehelfsbelehrung:</u>
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO LSA) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Halle, den **Dr. Bernd Wiegand**
Oberbürgermeister

Sollten Einwendungen im Rahmen der Ankündigung der Einziehung vorgebracht werden, wird der Stadtrat darüber in Kenntnis gesetzt und die Einziehung erneut zur Beschlussfassung eingereicht.

Eine Familienverträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt. Mit der Einziehung werden die Voraussetzungen geschaffen, brachliegende Verkehrsflächen umzugestalten, um in den Wohnumfeldern gute Lebensbedingungen für Familien zu schaffen.

Anlage
Lageplan